

6. Änderung

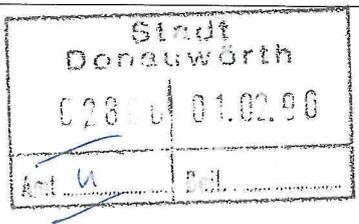
Landratsamt Donau-Ries

Landratsamt Donau-Ries · Postfach 1354, 8850 Donauwörth

8850 Donauwörth

Stadt Donauwörth
Postfach 14 53

8850 Donauwörth



Besuchszeiten: Montag mit Freitag 8 – 12 Uhr, an den Nachmittagen ist das Landratsamt für den Publikumsverkehr geschlossen

Bearbeiter(in): Geisler
Zimmer-Nr.: 241
Telefon-Durchwahl-Nr. (0906) 74 226
Donauwörth, 19.01.1990

Gesch.-Nr. (Bitte bei Antwort angeben)
SG 40 - 209/183-82

Zustimmung zur Satzungsänderung des Bebauungsplanes der Stadt Donauwörth für einen Teilbereich des Gebietes der "Parkstadt-Mitte" (Sonderbaugebiet)

- Anlagen: 1 Satzungsänderung, einfach
1 Bekanntmachungsnachweis - g. R.

Das Landratsamt Donau-Ries, dem mit Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 07.07.1987 (GVBl. S. 209) die Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde übertragen wurden, stimmt gemäß § 11 Absatz 3 BauGB der vom Stadtrat Donauwörth am 16.11.1989 beschlossenen Satzungsänderung für die Nr. 5.8 des vom Landratsamtes Donau-Ries mit Bescheid vom 23.02.1982, SG 40-183 gemäß § 11 BauGB genehmigten Bebauungsplanes für das Gebiet "Parkstadt-Mitte" (Sonderbaugebiet) zu.

Nr. 5.8 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Garagen, außer in den Nr. 5.7 möglichen Bereichen oder erdgeschossige Anbauten sind nicht zulässig.

Nebengebäude sind bauliche Anlagen, die den Zielen und Zwecken eines anderen Gebäudes dienen und diesen gegenüber von nur untergeordneter Bedeutung sind.

...

Dienstgebäude

Donauwörth
Pflegerstr. 2
Telefon
Vermittlung
(0906) 7 40

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Donauwörth Kto. 3 400 BLZ 722 501 60
Sparkasse Nördlingen Kto. 101 220 BLZ 722 500 00

Postscheckkonto München 35215 - 803

Nebengebäude wie z. B. Holzlegen, Gerätehäuschen und überdachte Freisitze in Verbindung mit Wohngebäuden sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Nebengebäude sind mit der Garage in einem Baukörper und unter einem Dach zusammenzufassen, wobei an der Grundstücksgrenze eine Gesamtnutzfläche von 50 m² nicht überschritten werden darf.

Nebengebäude können ausnahmsweise paarweise an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Sie sind einheitlich auszuführen. Bei der Gestaltung hat sich der nachfolgende Bauherr dem genehmigten Bauplan des Grundstücksnachbarn anzupassen.

Die Grundfläche dieser Nebengebäude darf 15 m² nicht übersteigen.

Die Traufhöhe darf talseits bei geneigtem Gelände 2,25 m nicht überschreiten.

Dachform, - neigung und -eindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Grundsätzlich sind Nebengebäude innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien zu errichten. Ausnahmsweise können sie auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, sofern aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück keine andere Möglichkeit besteht und die Errichtung aus städtebaulicher Sicht akzeptabel ist. Der Standort ist im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt festzulegen.

Auf jedem Grundstück darf nur ein Nebengebäude ohne Aufenthaltsraum errichtet werden.

Nebengebäude sind nur auf Grundstücken mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern zugelassen.

Für bereits bestehende Nebengebäude sind Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen im Bebauungsplan zulässig, soweit diese nicht eingehalten werden.

Alle Nebengebäude bedürfen der Baugenehmigung.

Es wird festgestellt, daß keine Gründe für eine Versagung vorliegen. Die Prüfung der Bebauungsplanänderung hat ergeben, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend zu machen ist.

Die angezeigte Satzungsänderung ist gemäß § 12 BauGB öffentlich bei der Stadtverwaltung auszulegen. Die Zustimmung des Landratsamtes und die Mitteilung, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Nachweis hierfür ist dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB ist hinzuweisen.

Ferner sind die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB aufzuführen.

Die Änderungen sind in der vom Landratsamt Donau-Ries mit Bescheid vom 23.02.1982, SG 40 - 183 gemäß § 11 BBauGB genehmigten Satzung in Nr. 5.8. kenntlich zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 12 BauGB verliert die bisherige Nr. 5.8. der Satzung seine Rechtsgültigkeit.

Landratsamt Donau-Ries


Alfons Braun, Landrat

